

Verordnung

vom 17. Juni 2003

Inkrafttreten:
01.01.2003

zur Genehmigung des Nachtrags I zur Änderung des Anhangs I der Vereinbarung zwischen santésuisse und dem Spital des Seebezirks über die ambulanten Behandlungen (Tarife der ambulanten Behandlungen)

Der Staatrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich den Artikel 46 Abs. 4;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), namentlich die Artikel 46, 47, 48, 50 und 50a;

gestützt auf die Vereinbarung vom 9. März 1998 zwischen santésuisse Freiburg und dem Spital des Seebezirks, Meyriez, über die ambulanten Behandlungen sowie auf den dazugehörigen Anhang I vom 9. Juli 1998;

in Erwägung:

Mit Beschluss vom 26. Mai 1999 genehmigte der Staatrat des Kantons Freiburg den Nachtrag I und den Anhang I zur Vereinbarung vom 9. März 1998 zwischen santésuisse Freiburg und dem Spital des Seebezirks, Meyriez, über die ambulanten Behandlungen.

Der Nachtrag I vom 10. Februar 2003 setzt den Taxpunktwert für die Leistungen der Physiotherapie auf 0.83 Fr., der Ergotherapie auf 0.90 Fr., der Logopädie auf 0.95 Fr. und der Ernährungsberatung und der Diabetesberatung auf 0.90 Fr. fest.

Der Tarif wurde bis zum 31. Dezember 2003 befristet, sofern er von den Parteien nicht ausdrücklich verlängert wird.

In Anwendung von Artikel 46 Abs. 4 KVG bedarf dieser Nachtrag der Genehmigung durch den Staatrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Der Nachtrag I vom 10. Februar 2003 zur Änderung des Anhangs I der Vereinbarung vom 9. März 1998 zwischen santésuisse, Freiburg, und dem Spital des Seebezirks, Meyriez, über die ambulanten Behandlungen wird genehmigt.
² Er gilt bis zum 31. Dezember 2003, sofern er von den Parteien nicht ausdrücklich verlängert wird.

Art. 2

Der Taxpunktwert wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Leistungen der Physiotherapie auf 0.83 Fr.;
- b) für die Leistungen der Ergotherapie auf 0.90 Fr.;
- c) für die Leistungen der Logopädie auf 0.95 Fr.;
- d) für die Leistungen der Ernährungsberatung und der Diabetesberatung auf 0.90 Fr.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER